



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

2. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 16.07.2021

Nr. 33

153

Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stt. Rinderbügen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Die Preiserle“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 18.06.2021 über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgelegten Stellungnahmen abgewogen und beschlossen (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB).

Alsdann hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Die Preiserle“ im Stadtteil Rinderbügen nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen; die Begründung dazu und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Auf die Bestimmungen des wirksam geschlossenen Durchführungsvertrages vom 03.11.2020 wurde ergänzend hingewiesen.

Das kleinflächige Plangebiet liegt ca. 1 km südlich der Ortslage von Rinderbügen im Außenbereich, am nördlichen Rand des Büdinger Waldes. Mit einer Gesamtflächen von rd. 700 m² umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen kleinen Teil im Süden des Flurstückes 100/1 in der Flur 4 der Gemarkung Rinderbügen.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer (privaten) Holzgas-BHKW-Anlage im Bereich des Flurstückes 100/1 in der Flur 4 der Gemarkung Rinderbügen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der

vorhabenbezogene Bebauungsplan „Die Preiserle“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Begründung und den Anlagen ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Büdingen, Bauamt, Zimmer 203, Eberhard-Bauner-Allee 16, in 63654 Büdingen während der üblichen Dienststunden (Mo., Di., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00) sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auch kann der Bebauungsplan online über die Homepage der Stadt Büdingen unter <https://www.stadt-buedingen.de/Wirtschaft-Stadtplanung/Stadtentwicklung-Bauen/Bebauungspläne> eingesehen werden.

Auf mögliche Einschränkungen der Einsichtnahmemöglichkeiten aufgrund von Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der sog. „Corona-Pandemie“ wird allgemein hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Büdingen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von



Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Abb. 1.: Lage des Gebiets

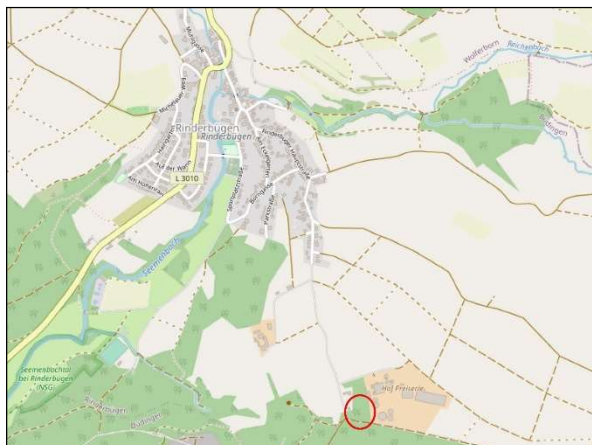
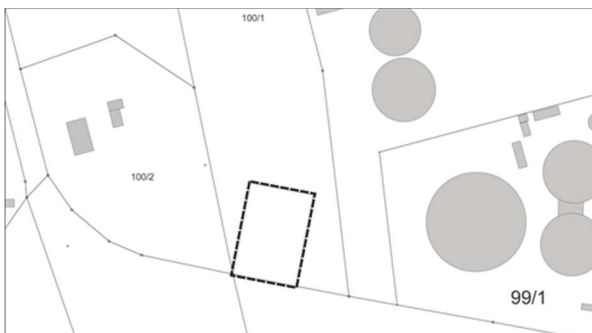


Abb. 2.: Geltungsbereich der Planung



genordet, ohne Maßstab

Büdingen, 08.07.2021

Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer
Bürgermeister

154

Sitzung des Ortsbeirates Lorbach

Ich habe zur 4. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Lorbach der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 19.07.2021, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Haushaltsplan für 2022
- 3 Ortsteilbudget
- 4 Wahlhelfer
- 5 Baumpflanzaktion
- 6 Offene Beschlüsse
- 7 Anfragen und Mitteilungen
- 8 Verschiedenes

Mathias Wiegand
Ortsvorsteher

155

Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen

Ankündigungsbeschluss:

Die Stadt Büdingen beabsichtigt die Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2021 wie folgt zu ändern:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie werden die Kostenbeiträge für die Betreuung um weitere 2 Jahre nicht angehoben und bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 (31.07.2023) festgeschrieben.

Es ist beabsichtigt, die Verpflegungspauschalen pro Monat zu erhöhen:

Verpflegungspauschalen	ab 01.08.2021	
	monatlich	
U3, Ü3, Hort:	an 5 Tagen/Woche	64,00 €
U3, Ü3, Hort:	an 2 Tagen/Woche	32,50 €
Hort:	an 3 Tagen/Woche	47,50 €

Die Verpflegungspauschale, die mit dem



Betreuungsvertrag angemeldet wird, entfällt für alle neu aufgenommenen Kinder, die sich im U3-Bereich oder im Ü3-Bereich in der Eingewöhnung befinden, im Aufnahmemonat und wird erst ab dem Folgemonat berechnet.

Für alle neu aufgenommenen Hort-Kinder wird die Verpflegungspauschale ab dem Aufnahmemonat fällig.

Wechselt ein Kind bei Vollendung des 3. Lebensjahres von der U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung einer anderen Einrichtung, besteht die Möglichkeit, das Kind im Rahmen der Eingewöhnung in die neue Einrichtung zunächst auf 13.00 Uhr umzumelden, um die Eingewöhnung im Zuge der Beitragsfreistellung für die Betreuung bis zu 6 Stunden kostenfrei wahrzunehmen. Die Erweiterung des Betreuungsbedarfs kann nach Abschluss der Eingewöhnung zu jedem Folgemonat umgemeldet werden.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-Familien/Patchwork-Familien oder Kinder von nicht verheirateten Eltern), die gemeinsam in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine U3-, Ü3- oder Hortgruppe, so entfällt der Kostenbeitrag ab dem dritten Kind, für das jeweils „jüngste“ Kind der Familie.

Büdingen, 09.07.2021

Henrike Strauch
Erste Stadträtin

156

Feldwegesatzung der Stadt Büdingen vom 09.12.2020, (ABl vom 16.07.2021)

Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Büdingen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S.142), zuletzt zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Büdingen

Präambel

Die Feldwege der Stadt Büdingen haben neben Ihrer Funktion zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke eine immer stärker gewordene Funktion bei der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Das erfordert

neben einem pfleglichen Umgang mit den Wegen auch die Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme der unterschiedlichen gleichberechtigten Nutzer, wie sie auch durch § 1 StVO mit dem Verbot, andere mehr als unbedingt erforderlich zu behindern oder zu gefährden seit Jahrzehnten festgeschrieben ist.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Feldwegenetz der gesamten Feldgemarkung mit Ausnahme
- a) der dem öffentl. Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen
 - b) der Waldwege

§ 2 Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper
- c) der Bewuchs
- d) die Beschilderung
- e) Die Grenzsteine

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg zulässig, soweit sich durch die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Einschränkung ergibt.



§ 5 Benutzung / Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken als in § 4 festgelegt, ist nur mit Erlaubnis des Magistrates zulässig.
- (2) Der Antrag und die Zulassung bedürfen der Schriftform. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeughaltern erteilt und ist den dazu berechtigten Personen bei Kontrolle zur Überprüfung vorzuzeigen. Mit der Erlaubnis können Fristen, Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Erlaubnis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (3) Bei der Benutzung durch Reiter oder Gespannfahrzeuge im Rahmen des Pferdesportes kann die Kennzeichnung des Pferdes oder des Fahrzeuges, aus der der Halter ersichtlich ist, gefordert werden.
- (4) Die Benutzung der Feldwege zu Zwecken der Holzabfuhr ist angesichts der bestehenden Holzabfuhrwege grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Erlaubnis zum Verlegen von Versorgungsleitungen wird nur dann erteilt, wenn sich der Eigentümer/Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

§ 6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat eingeschränkt werden.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Hinweisschilder an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann vorab der ortsüblichen Bekanntmachung gesperrt werden.

§ 7 Unerlaubte Benutzung der Feldwege

- (1) Es ist unzulässig:
 - a) Wege zu befahren, wenn wetterbedingt (Tauwetter, Frostaufbrüche, starke Regenfälle),

größere Schäden entstehen oder entstehen können.

- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben,
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen,
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und Unrat in den Gräben sowie durch Zupflügen,
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- i) auf den Wegen Holz-, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulegen,
- j) Bauschutt oder andere feste Stoffe ohne Erlaubnis des Magistrates auf unbefestigten Feldwegen abzukippen oder auszubreiten,

- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 Buchst. H) und i) ist das Rücken und Lagern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Hierbei entstehende Schäden sind vom Verursacher auf eigene Kosten zu beheben.

- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen



dem Magistrat unverzüglich mitteilen.

§ 10

Pflichten der Angrenzer

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat diesen unaufgefordert zu reinigen; bei Saisonarbeiten spätestens am folgenden Samstag vor Einbruch der Dunkelheit. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. Eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer darf durch die Lagerung nicht entstehen.
- (4) Bei Mieten ist ein Abstand zu wahren, der die Feldwege und Seitenstreifen nicht beeinträchtigt.
- (5) Wird an einem Feldweg Vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dergleichen angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.
- (6) Beim Pflügen dürfen Feldwege nicht zum Wenden benutzt werden.

§ 9

Landwirtschaftliche Nutzung entbehrlicher Feldwege

Entbehrliche Wiesenwege können landwirtschaftlich genutzt werden, sofern alle angrenzenden Grundstücke über andere angrenzende Feld- oder Wiesenwege erschlossen sind. Die Nutzung ist beim Magistrat der Stadt Büdingen zu beantragen und kann in Abstimmung mit der UNB gestattet werden. Der jeweilige Ortsbeirat und Ortslandwirt ist zu dem Antrag zu hören. Eine Nutzung ohne vorherige Genehmigung des Magistrats ist untersagt. Alle naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im näheren Umfeld vorzunehmen, z.B. möglich Blühstreifen, Heckenpflege, Lerchenfenster zu errichten, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Landwirten.

- (1) Eigentümer und Pächter der an die Wege und Gräben angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch den Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege sowie der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Pächtern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Das Bearbeiten und Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die Wegeparzelle ist bei Ausbringung der Dünger und Pflanzenschutzmittel auszusparen. Die Mahd des Bankettes zusammen mit dem angrenzenden Grünland ist erlaubt.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung.
- (4) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden. Die Grabendurchlässe sind von dem Antragsteller störungsfrei zu halten.
- (5) Die Pflege von meist grasbewachsenen schmalen Gräben zwischen privaten Grundstücken (zwei Äckern oder Fluren) obliegt den angrenzenden Eigentümern oder Besitzer je zur Hälfte, soweit der Magistrat keine Regelung getroffen hat. Ein erforderliches ausbaggern der Gräben ist Aufgaben der Stadt Büdingen. Stauungen sind daher dem Magistrat zu melden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1



erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,

- c) gegen die gem. § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt,
- d) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
- e) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 Abs. 2 des Hess. Feld- und Forstschutzgesetzes in der vom 01.01.1975 an geltenden Fassung (GVBl. S. 54), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
- f) der Vorschrift des § 8 Abs. 2, § 9 und § 10 zuwiderhandelt.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1969 (BGBl. I S. 48), in der Fassung vom 02.01.1975 (GVBl. I S.80) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§§ Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 12 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung vom 05.02.1973 (GVBl. I S. 57).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die auf den Bereich der Gemarkung Vonhausen beschränkte Satzung vom 15. Juli 2005 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 15.07.2021

Henrike Strauch
Erste Stadträtin

157

Sitzung des Akteneinsichtsausschusses Hochwasser

Ich habe zur 1. öffentlichen Sitzung des Akteneinsichtsausschusses Hochwasser der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 20.07.2021, 18:30 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach

Die Sitzung findet wegen der Corona-Pandemie in der Wolfgang-Konrad-Halle statt, um ausreichend Platz für die Sitzungsteilnehmer zu gewährleisten und den Sicherheitsabstand einhalten zu können. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept und die Hygienesatzung der Stadt Büdingen.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Zutritt für Besucher, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ist nicht möglich.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Wahl des Ausschussvorsitzenden
- 3 Wahl eines stellvertretenden Vorsitzes
- 4 Erstellung eines ersten Arbeits- und Terminplans
- 5 Verschiedenes

gez. Dieter Jentzsch
Stadtverordnetenvorsteher



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Ankündigungsbeschluss:

Die Stadt Büdingen beabsichtigt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2021 wie folgt zu ändern:

1. Seit dem 01.01.2021 sind alle Einrichtungen Ganztageeinrichtungen bis 17.00 Uhr.
2. In die Krabbelgruppen werden Kinder ab dem vollendeten 12. und 18. Lebensmonat aufgenommen.
3. Ist im laufenden Kindergartenjahr abzusehen, dass das Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen geringer ausfällt, als die Anzahl der vorliegenden Interessensbekundungen auf einen Kindergartenplatz, wird nach Rücksprache mit den Eltern und unter Berücksichtigung der Kinder, für die bereits ein Betreuungsvertrag mit der Stadt Büdingen besteht, nach den folgenden Kriterien im Einzelfall entschieden:
 - a) Ein nahtloser Übergang der Wechsel-Kinder von der U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung muss gewährleistet sein
 - b) Vorrangige Aufnahme von Kindern von berufstätigen Eltern oder alleinerziehenden Elternteilen (auf Nachweis einer Arbeitgeberbescheinigung oder bei Selbständigkeit auf Nachweis des Steuerberaters)
 - c) Vorrangige Aufnahme von Kindern im letzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schule
 - d) Vorrangige Aufnahme von Kindern gem. § 8a Kindeswohlgefährdung
 - e) Vorrangige Aufnahme von nach Büdingen zuziehenden/zugezogenen älteren Kindern vor jüngeren Kindern.
4. Am 1. März 2020 ist das Masern-Schutz-Gesetz in Kraft getreten. Zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention gem. Erlass des HSMI vom 03. März 2020 ist ab diesem Zeitpunkt die Nachweispflicht für durchgeführte Impfungen gegen Masern, eine bestehende Masernimmunität oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation für Personen, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen betreut oder beschäftigt werden,

vorzulegen.

Der Nachweis ist stets vor der Aufnahme oder Beschäftigung in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Beschäftigten in der Personalabteilung der Stadt Büdingen vorzulegen. Ärztliche Nachweise oder Impfdokumente werden nur in deutscher Sprache akzeptiert. Die Stadt Büdingen behält sich zu jedem Zeitpunkt vor, vorgelegte Gesundheitszeugnisse durch das Gesundheitsamt des Wetteraukreises prüfen zu lassen.

5. Bringende und abholende Geschwisterkinder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
6. Sehen Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen Anlass zur Beschwerde gegenüber einer Kindertageseinrichtung der Stadt Büdingen bzw. ihrem Personal, haben sie diese grundsätzlich zunächst in einem persönlichen Gespräch gegenüber der Leitung dieser Tageseinrichtung vorzutragen. Das gilt auch für den Fall, dass Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen Beschwerden gegenüber Eltern haben.

Im Falle von unüberbrückbaren Differenzen und nicht heilbaren zwischenmenschlichen Konfliktsituationen zwischen Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen und Personal, wird die Fachberatung des Wetteraukreises eingeschaltet, um ein Gespräch zu führen, an dem die beteiligten Parteien sowie in der Regel ein Vertreter des Trägers und ein Vertreter des Elternbeirates teilnehmen sollen.

Büdingen, 15.07.2021

Henrike Strauch
Erste Stadträtin

159

Großplakatierung für Bundestagswahl / Bürgermeisterwahl

Die Stadt Büdingen weist darauf hin, dass Anträge zur Aufstellung von Großflächenplakaten (Wesselmann-Plakate) anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl und Bürgermeisterwahl im September bis zum 23.07.2021 eingereicht werden müssen. Angegebene Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, eine Garantie hierfür besteht aufgrund der hohen Nachfrage und der



wenigen geeigneten Flächen jedoch nicht.

Nach den Plakatierungsrichtlinien der Stadt Büdingen ist das Datum des Eingangs der Beantragung jedoch nicht maßgebend auf die Zuteilung. Anträge werden zentral gesammelt und Standorte ab dem 26.07.2021 verteilt.

Später eingegangene Anträge können daher möglicherweise aus o.g. Gründen nicht berücksichtigt werden.

160

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Hochwassers am 29.01.2021

Präambel

Nach Maßgabe dieser Richtlinie werden die im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel und die eingegangene Spenden zur Abmilderung der entstandenen Hochwasserschäden an Betroffene verteilt. Die Stadt Büdingen hat hierfür neben anderen Hilfeinstrumenten ein Spendenkonto zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers eingerichtet. Aus diesen Mitteln können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten.

1. Zweck und Ziel

Die vom Hochwasser Geschädigten können für Kosten, die aus Hochwasserschäden aufgrund des Hochwassers vom 29.01.2021 entstanden sind und für die sie nicht oder nicht vollständig anderweitig Entschädigung erhalten, Zuwendungen der Stadt Büdingen erhalten.

Anderweitige Entschädigungen sind:

- Versicherungsleistungen
- staatlichen Hilfen

Die Zuwendungen der Stadt Büdingen sind gegenüber anderen Entschädigungen subsidiär. Der Antragsteller hat anderweitige Entschädigungen anzugeben. Unterlässt er diese Angaben oder verschweigt diese, wird die Bewilligung zurückgenommen und der Antragsteller hat die Zuwendung zu erstatten.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die vom Hochwasser oder infolge des Hochwassers durch Grund- und Oberflächenwasser betroffen sind, gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder freiberufliche Unternehmen sowie Vereine, die durch die Schädigung in eine

Notlage geraten sind.

3. Vergabe der Zuwendungen

Die Vergabe der Zuwendungen wird auf Antrag gewährt. Die Zuwendungen werden als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadt Büdingen mittels eines hierzu gefertigten Formulars.

4. Vergabekriterien

a. Die Höhe der zuzuweisenden Mittel beträgt 700.000 €. Davon werden 60.000 € zurückgestellt zur Verwendung bei Schäden denkmalgeschützter Gebäude. Sollten diese Mittel nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, fließt der entsprechende Restbetrag wieder zurück.

b. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Nachweis des Vorliegens eines auf das Hochwasser vom Januar 2021 unmittelbar zurückzuführenden Schadens an Gebäuden, Hausrat oder sonstigen Eigentum.

Denkmalgeschützte Gebäude stellen ein besonders wertvolles Kulturgut dar. Die Beseitigung von Schäden und substanzerhaltene Maßnahmen an diesen Gebäuden werden daher besonders gefördert.

Wohnsitz oder Unternehmenssitz ist in der Stadt Büdingen bzw. in der betroffenen Ortslage.

Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine/Verbände erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter führen.

Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch Stadt Büdingen besteht nicht.

c. Die zuzuweisenden Mittel werden unter den Antragsberechtigten aufgeteilt.

d. Anträge sind bis zum 31. August 2021 einzureichen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.



Auszahlungen erfolgen ausschließlich unbar per Überweisung.

vom 02.08.2021 bis 04.10.2021

während der Dienststunden erneut beim

5. Entscheidung

Nach Sichtung der eingegangenen Anträge wird ein Gremium bestehend aus dem Stadtverordnetenvorstand der Stadt Büdingen über die Bewilligung entscheiden. Unterschriftsbefugt für die Zuwendungsbescheide ist der Bürgermeister, im Vertretungsfall sein(e) Vertreter(in) im Amt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Antragsschluss und entsprechender Bewilligung.

Magistrat der Stadt Büdingen
Dienststelle Stadtwerke Büdingen
Thiergartenstraße 12 – 14, Zimmer: EG
63654 Büdingen

zur Einsicht aus.

Es handelt sich um eine ergänzende Offenlage. Bereits im Rahmen der ursprünglichen Offenlage Anfang des Jahres vorgebrachte Bedenken behalten ihre Gültigkeit.

6. Verwendungsnachweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Zuwendungen weist der Empfänger durch Vorlage von geeigneten Nachweisen gegenüber der Stadt Büdingen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt nach. Belege können nur anerkannt werden, sofern deren Rechnungsdatum nach dem 29.01.2021 liegt.

Bedenken gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes, den Erlass einzelner Verbote und Gebote sowie Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Dezernat 41.1
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

7. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bzw.

8. Inkrafttreten

Magistrat der Stadt Büdingen
Eberhard-Bauner-Allee 16
63654 Büdingen

Die Richtlinie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

vorgebracht werden.

161

Bekanntmachung der Stadtwerke Büdingen

Außerdem besteht die Möglichkeit Bedenken bis zum 04.11.2021 per Mail an Grundwasser-F@rpda.hessen.de zu senden.

Für die Brunnen A-F des Fördergebietes Gettenbachtal der Stadtwerke Gelnhausen GmbH soll per Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (OWHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 22. August 2019 (GVBl. S. 366) festgesetzt werden. Es erstreckt sich auf Teile der Kommunen Büdingen, Gelnhausen, Gründau und Wächterbach.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 51 und 96 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699), und auf die §§ 34 und 61 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 22. August 2018 (GVBl. S. 366) verwiesen.

Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte einen Überblick.

Abb.: siehe nächste Seite.

Der Entwurf mit dem dazugehörigen Plan, aus dem die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, sowie das hydrogeologische Gutachten liegen in der Zeit

